

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 23.02.2024 über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß §§ 10, 11 und 12 des Bgld. Kanalabgabegesetzes vom 25.6.1984, LGBI. Nr. 41/1984, i.d.g.F., sowie des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird **mit € 2,00 pro m²** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monates, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 14. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.03.2017 betreffend die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

LAbg. Elisabeth Böhm

angeschlagen am:
Abgenommen am: